

Amtliche Bekanntmachung

der Stadt Vöhringen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“, Ortsteil Illerzell

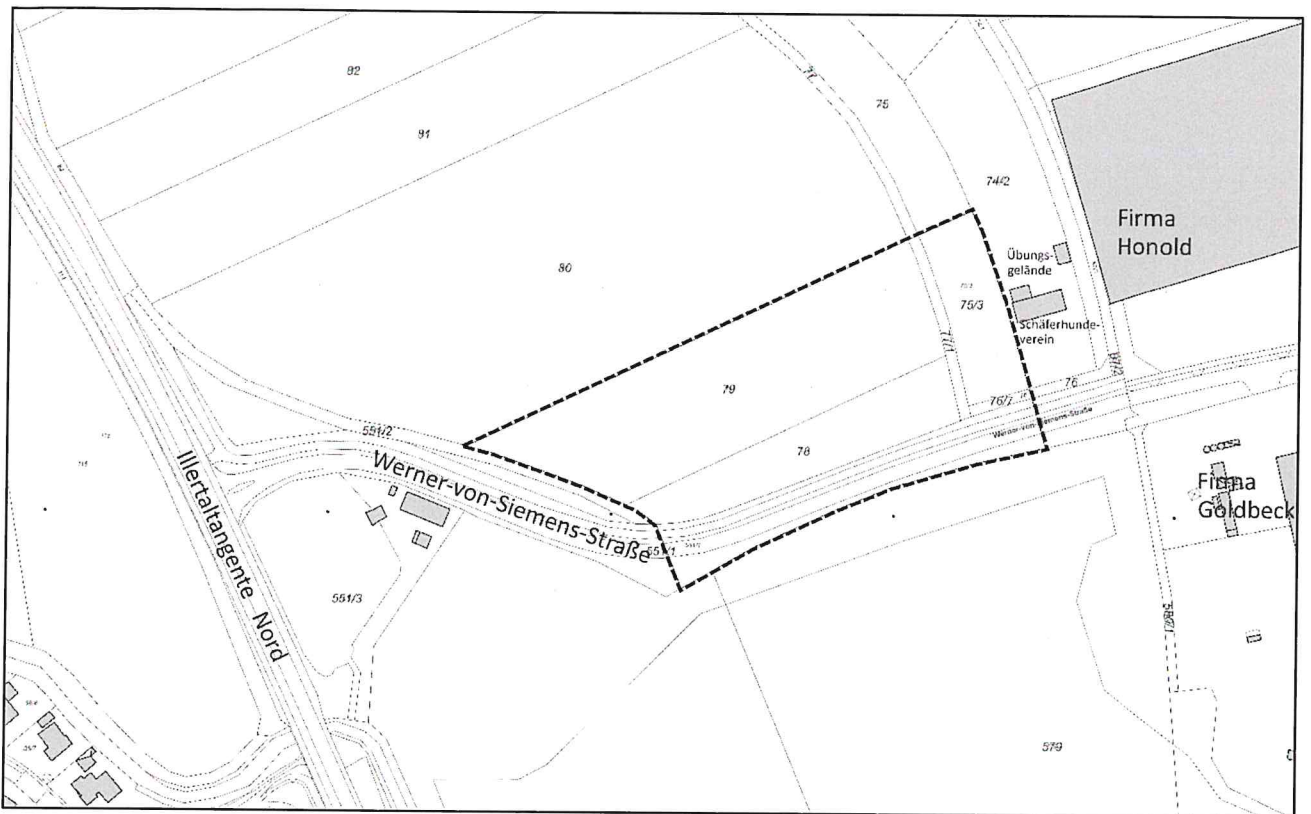
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“, Ortsteil Illerzell beschlossen. Die Bebauungsplanänderung umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes mit den Grundstücken der Fl.-Nrn.: 75/3, 76/7, 77/1, 78, 79, jeweils Gemarkung Illerzell, sowie Fl.-Nr.: 551/1 (Teilbereich), Gemarkung Vöhringen, bei einer Fläche von ca. 2,08 ha (s. Lageplan). Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Illerzell der Stadt Vöhringen, an der Werner-von-Siemens-Straße und östlich der Illertaltangente Nord. Im Osten grenzt das Plangebiet an einen Hundesportverein an. Anschließend daran befindet sich das „Gewerbe- und Industriegebiet Vöhringen Nord-West“.

Erforderlich wird die Änderung, da von den zukünftigen Nutzern der Wunsch an die Stadt herangetragen wurde, die Zufahrtssituation aus Gründen innerer Betriebsabläufe zu ändern: die östliche Zufahrt soll noch weiter nach Osten verschoben werden. Ferner soll im Plangebiet mittig eine neue Zufahrt geschaffen werden. Die westliche Zufahrt, von welcher zwei Grundstücke aus erschlossen werden bleibt in ihrer Lage erhalten, wird jedoch verbreitert.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Dies ist möglich, weil durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Aufgrund der Verschiebung der Zufahrtsbereiche sind eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter sowie schwere Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszuschließen. Ferner werden keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet bzw. begründet. Auf die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Ferner wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

Vöhringen, den 08.10.2025

Michael Neher
Erster Bürgermeister

